

§ 1 IACA-Unterstützungsgesetz Ziel

IACA-Unterstützungsgesetz - Unterstützung der Internationalen Anti-Korruptionsakademie

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung:

Ziel dieses Bundesgesetzes ist es, die Internationale Anti-Korruptionsakademie (IACA) bei der Förderung effektiver und effizienter Korruptionsprävention und -bekämpfung zu unterstützen.

In Kraft seit 01.01.2024 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at